

Vorkommen, sind im allgemeinen leicht erkennbar sexuell motiviert. Soweit es allerdings um das bloße Berühren von Körperpartien in den sexuell ansprechbaren Zonen geht, sind Ausnahmen nicht ausgeschlossen. Dies schon deshalb nicht, weil sexuelle Handlungen nicht schlechthin strafbar sind, sondern nur bei den in den Strafgesetzen beschriebenen Begehungsformen wie Anwendung von Gewalt, Nötigung, Mißbrauch von Kindern oder Jugendlichen usw.

Der Begriff „sexuelle Handlung“ kann folglich nicht ausschließlich unter strafrechtlichen Aspekten gesehen werden. Ob ein bestimmtes Vorgehen eine sexuelle Handlung ist, hängt z. B. nicht von der Anwendung von Gewalt ab, sondern allein von dem Vorliegen der oben genannten objektiven und subjektiven Komponenten. Das Berühren erogener Körperbereiche ist keineswegs immer sexuell motiviert, man denke nur an gynäkologische Untersuchungen. Deshalb ist eine Schlußfolgerung, jedes Berühren sexuell ansprechbarer Körperbereiche sei schlechthin auf sexuelle Erregung oder Befriedigung gerichtet, nicht haltbar.

Die sexuelle Motivation läßt sich in der Regel auch bei derartigen Handlungen aus den konkreten Tatumständen nachweisen. Es sind ausgesprochene Ausnahmefälle, wenn das Vorliegen einer sexuellen Handlung aus subjektiven Gründen verneint werden muß (vgl. das in Fußnote 2 erwähnte Urteil des Obersten Gerichts vom 23. Dezember 1971).

Geschlechtsverkehr ist die Vereinigung der Geschlechtsteile von Mann und Frau. Es braucht allerdings nicht zum sog. vaginalen Verkehr gekommen zu sein. So ist z. B. eine Vergewaltigung vollendet, wenn mit der Einführung des männlichen Gliedes begonnen wurde.

In den Bestimmungen, die Jugendliche vor sexuellem Mißbrauch schützen (§§ 149 Abs. 1 und 150 Abs. 2 StGB), wird der Begriff „geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen“ verwendet. Hierbei handelt es sich um einen schwerwiegenden sexuellen Mißbrauch, der zu Entwicklungsstörungen führen kann und der — soweit es § 150 Abs. 2 StGB betrifft — einen das Erziehungs-, Ausbildungs- oder Obhutsverhältnis erheblich beeinträchtigenden Vertrauensmißbrauch darstellt. Das Tatbestandsmerkmal „geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen“ darf allerdings nicht in dem Sinne extensiv ausgelegt werden, daß damit etwa jede den Geschlechtsverkehr ersetzende Handlung (z. B. die Onanie) oder alle sexuellen Handlungen mit „geschlechtsverkehrstypischen Bewegungen“ erfaßt werden. Andererseits würde es dem Anliegen dieser Strafgesetze widersprechen, nur solche Handlungen als strafbar anzusehen, die in der Einführung des männlichen Gliedes in eine Körperöffnung bestehen. Zwar gibt es hier die typischsten Ähnlichkeiten zum normalen Geschlechtsverkehr, sie sind jedoch auch bei weiteren Begehungsweisen gegeben, wie z. B. beim sog. Schenkelverkehr.

In dem nicht veröffentlichten Urteil vom 2. März 1972 — 3 Zst 5/72 — hat das Oberste Gericht das Vorliegen des Merkmals „geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen“ bejaht. Der Angeklagte hatte seine 16jährige Stieftochter entkleidet, sich nackend auf sie gelegt, ihr die Beine gespreizt, sein erigiertes Geschlechtsteil mehrmals an das Geschlechtsteil seiner Stieftochter gepreßt und es wieder zurückgezogen. Danach hat er bis zum Samenerguß onaniert. Zutreffend gingen die Instanzgerichte in diesem Fall davon aus, daß der Angeklagte nicht mit seiner Stieftochter geschlechtlich verkehrt und dies auch nicht angestrebt hatte. Das Bezirksgericht hatte jedoch aus der Tatsache, daß der Angeklagte sein Geschlechtsteil nicht zwischen die Schenkel, sondern gegen die äußeren Teile des Geschlechtsteils des Mädchens geführt hatte, geschlußfolgert, das Ver-

halten des Angeklagten sei auch keine geschlechtsverkehrsähnliche Handlung. Das Oberste Gericht ist dieser Rechtsansicht entgegengetreten, weil damit verkannt wird, daß der Angeklagte mit dem beschriebenen mehrmaligen Gegeneinanderdrücken der entblößten Geschlechtsteile Handlungen begangen hat, die dem Geschlechtsverkehr zumindest ebenso ähnlich sind wie der sog. Schenkelverkehr.

Zum Begriff „Gewalt“ i. S. des § 121 StGB

In der Rechtsprechung wurde bisher unter „Gewalt“ i. S. des § 121 StGB die Anwendung einer körperlichen Kraft zum Zwecke der Überwindung eines geleisteten oder zu erwartenden Widerstands gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs verstanden.

Hinsichtlich des Grades der angewendeten Kraft wurde davon ausgegangen, daß das Ausmaß der körperlichen Kraft von den Umständen der Tat und der Konstitution des Opfers abhängig ist. Die Anwendung von Gewalt zur Überwindung eines geleisteten Widerstands setze voraus, daß auf seiten des Opfers ein ernsthafter Widerstand vorlag.^{/3/} Es wurde verlangt, daß der Vorsatz des Täters sich auf die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und auf die zu seiner Erzwungung eingesetzten Mittel zu erstrecken hat und der Täter erkennen muß, daß der Widerstand ernsthaft ist. Die Schuld des Täters sei ausgeschlossen, wenn er infolge des inkonsequenten und unklaren Verhaltens der Frau in der Annahme handelte, ihr Widerstand sei nicht ernsthaft, sondern nur ein Sträuben aus Scham oder Koketterie, und er könne bei einigem Drängen das Einverständnis zum Geschlechtsverkehr erreichen.^{/4/}

Der bisher verwendete Gewaltbegriff ist in objektiver Hinsicht insoweit problematisch, als mit ihm nur die Anwendung körperlicher Kraft zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder zu erwartenden Widerstands erfaßt wird. Es gibt aber Fälle der gewaltlosen Beibringung von Betäubungsmitteln entgegen dem Willen des Opfers, um es zum Widerstand körperlich unfähig zu machen. Soweit es in diesen Fällen zur Vollendung der Tat kommt, ist die Alternative des Mißbrauchs einer wehrlosen Frau gegeben. Problematisch sind aber die Fälle, bei denen die Tat nicht vollendet wurde, in denen es also bei der Betäubung des Opfers verbleibt, weil der beabsichtigte Geschlechtsverkehr, z. B. durch Hinzukommen Dritter, verhindert wird. Es steht u. E. außer Frage, daß eine derartige Begehungsweise erheblich gesellschaftsgefährlich ist und der Schutz der Frau die Anwendung des Strafrechts erfordert. Ein versuchtes Mißbrauchen einer wehrlosen Frau liegt nicht vor, weil das Herbeiführen des wehrlosen Zustands im Gegensatz zu § 177 Abs. 1 StGB (alt) nicht mehr unter Strafe gestellt ist. „Mißbrauchen“ i. S. des § 121 StGB setzt zumindest den Beginn der sexuellen Betätigung voraus. Das ist bei der bloßen Beibringung von Betäubungsmitteln jedoch nicht der Fall. Deshalb liegt insoweit u. E. eine straflose Vorbereitungshandlung vor.

Es wäre jedoch verfehlt, die Anwendung der Gewalt lediglich in Beziehung zur Beibringung des Betäubungsmittels zu sehen. Dem Täter geht es um die Erzwungung des Geschlechtsverkehrs. Dazu wendet er weitaus intensivere Mittel zur Überwindung des dagegen gerichteten (zu erwartenden) Widerstands an als etwa beim bloßen Niederdrücken der Frau. Er schaltet durch die Betäubungsmittel jeden Widerstand des Opfers aus.

^{/3/} Vgl. OG, Urteil vom 24. Dezember 1865 - 5 Zst 30/65 - (NJ 1966 S. 155).

^{/4/} Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1970, Anm. 4 zu § 121 (Bd. 2, S. 88); OG, Urteil vom 13. August 1965 - 5 Zst 10/65 - (NJ 1965 S. 716); OG, Urteil vom 6. Juli 1971 - 3 Zst 14/71 - (NJ 1971 S. 586).